

# Die Gemeindeverwaltung informiert - Behinderung von Müllfahrzeugen

## Müllfahrzeuge von Falschparkern behindert

Die Gemeindeverwaltung appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger, ihre Fahrzeuge in den Straßen so abzustellen, dass Müll-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge durchkommen können. Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Glonn vergeht keine Woche an dem nicht Müllfahrzeuge durch ordnungswidrig haltende oder parkende Fahrzeuge behindert oder sogar an der Ausführung ihrer Arbeit gehindert werden. Immer wieder können Straßen nicht angefahren werden und der **Abfall** der Anlieger **kann nicht abgeholt** werden.

Laut Straßenverkehrsordnung ist das Halten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen verboten – sogar zum Zweck des Be- und Entladens – und dementsprechend auch das Parken. Wenn ein Auto damit die Straßenbreite auf weniger als 3,05 Meter verengt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. In zahlreichen Urteilen ist die Auffassung bestätigt worden, dass das Halten an Straßenstellen mit einer Fahrbahnbreite von weniger als 3,05 Metern nicht zulässig ist – auch wenn die Gemeinde keine Halteverbotsschilder aufgestellt oder schraffierte Linien angebracht hat. Die genannte Breite ergibt sich aus der zulässigen Fahrzeugbreite von maximal 2,55 Metern zuzüglich eines Seitenabstandes von je 0,25 Metern. Die Müllfahrzeuge, die im Auftrag der Gemeinde unterwegs sind, sind wie viele Feuerwehrfahrzeuge auch 2,55 Meter breit.

Außerdem gilt nach § 12 StVO: (Auszug)

1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen

**Wir bitten Sie deshalb die o.g. Regeln der StVO zu beachten, damit ein reibungsloser Ablauf der Müllentsorgung stattfinden kann.**

Genseder Christian

Abfallberater der VG Glonn